

englischen Verwaltung, wo schon Ende des 13. Jahrhunderts Zahlungsanweisungen, 'Warrants', sowohl in der Kanzlei wie im Exchequer gebucht wurden. Interessant ist, daß man auch die Sekretbriefe registrierte (S. 12), erhalten scheint davon aber ebenso wenig zu sein wie von den Registern im Privy Seal in England. Für die Terminologie erscheint nicht ohne Bedeutung, daß *curia* noch als übergeordneter Begriff von Kanzlei und Finanzverwaltung gilt, so muß man doch wohl S. 12 unten verstehen. Einwandfrei läßt sich die Tatsache nachweisen, daß die Registrierung in der siz. Verwaltung nach Originalen vorgenommen wurde (besonders S. 19). Der Ausdruck *pro curia* (S. 23) dürfte richtig als gebührenfrei gedeutet sein; in franz. Registern erscheint in diesem Falle *sine financia*. Einen sehr ausgedehnten Raum widmet St. der Datierungszeile (S. 30—46). Er möchte als Regel ein Nachtragen derselben sowohl auf dem Original wie im Register annehmen. St. stützt sich dabei auf den hs. Befund. Da ich die Urkunden nicht kenne, kann ich mir kein eigenes Urteil bilden, kann aber keinen Grund einsehen, warum die Kanzlei bei ihrer Massenproduktion, wobei alles Äußerliche stereotyp wird, die Nachtragung des Datums zur Regel erhoben haben sollte. Für die frühere Zeit liegen hier die Dinge anders (vgl. KEHR DDH. III. Einl. LXIV, der aber auch die Möglichkeit von Sinnestäuschungen in Betracht zieht). Jedenfalls kann ich auf deutschen Urkunden des 14. Jh. kein sicheres Beispiel einer nachträglichen Einfügung des Datums bringen. Die nicht chronologischen Registereintragungen (S. 31 ff.) scheinen mir für diese Frage nichts zu ergeben (STHAMER S. 36 unten glaubt das), denn es steht dem nichts im Wege, eine Urkunde eines späteren Datums eher fertigzustellen als die eines früheren und sie dann auch früher zur Registrierung zu geben, vorausgesetzt, daß man das Datum nach dem Actum nimmt. Hierfür müßten die auch nicht chronologisch geordneten Eintragungen der franz. und engl. Kanzlei untersucht werden. Selbst wenn die bürokratisch-komplizierte Nachtragung des Datums in Sizilien die Regel gewesen ist, darf man immer noch nicht auf Ähnliches in Deutschland schließen, sonst wäre kaum ein solches Datum-Monstrum möglich geworden, wie es eine Urkunde König Adolfs aufweist (SAMANEK, 'Studien zur Gesch. König Adolfs' 1930, S. 90). Ob der von St. geäußerte Wunsch, das Registerwesen auf breiter Basis zu behandeln (S. 9), so schnell sich verwirklichen lassen wird, ist mir zweifelhaft; denn das bedeutet neben aus-